



Ehrenratsordnung

Beschlossen in der HV 2025, eingetragen beim Amtsgericht Apolda am 05.06.2025, Änderung durch HV 10/25

Präambel

Diese Ehrenratsordnung des DCD e.V. basiert auf der Verbandsgerichts-Ordnung des VDH (Stand 01.09.24 – eingetragen beim AG Dortmund 21.05.25) und wird von den Mitgliedern des DCD e.V. als verbindlich anerkannt.

Allgemeines

Die Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Ehrenrat hat gem. § 7 der Satzung des DCD e. V. die Funktion des unabhängigen und nur Recht und Gesetz unterworfenen Vereinsschiedsgerichts.

Er entscheidet über die in der Satzung aufgeführten Verstöße. Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen. Sämtliche zu ahndenden Verstöße verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am 01. Januar des auf den Verstoß folgenden Jahres.

Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.

Es steht der unterlegenen Partei frei, sich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Ehrenratsentscheidung an ein ordentliches Gericht zu wenden. Ein derartiges Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verfahren vor dem Ehrenrat richtet sich nach der Ehrenratsordnung, die gemäß § 7 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 1 Geschäftsordnung

Der Ehrenrat besteht aus drei ständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder des Ehrenrates führen dessen laufende Geschäfte in eigener Verantwortung. Sie wählen zu Beginn ihrer Amtsperiode durch Mehrheitsbeschluss ihren Obmann und dessen Stellvertreter und regeln die Verteilung der administrativen Arbeiten selbst. Der stellvertretende Obmann vertritt den Obmann in dessen Abwesenheit. Diese Ordnung gilt gleichzeitig als Geschäftsordnung für den Ehrenrat. Der Obmann des Ehrenrates koordiniert und leitet den laufenden Geschäftsanfall und führt im Bedarfsfall mündliche Verhandlungen mit den Parteien. Der Ehrenrat hat seinen Sitz an dem Ort, an dem die Obperson die Amtsgeschäfte führt. Dies wird auf der Homepage des DCD e. V. bekannt gemacht.



Der Hauptvorstand hat dem Ehrenrat die zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte notwendigen finanziellen und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe der finanziellen Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verwendung der Mittel ist dem 3. Vorsitzenden gegenüber unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres nachzuweisen. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Mittel obliegt ausschließlich den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, die der Mitgliederversammlung nach eigenem Ermessen zu berichten haben.

Die einzelnen Akten werden anonymisiert, Ausnahmen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 2 Besetzung des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet unter Leitung seines Obmanns mit seinen beiden ständigen Mitgliedern.
2. Ist ein ständiges Mitglied an der Mitwirkung ausgeschlossen, so beruft er in der Reihenfolge der Wahl eines der Ersatzmitglieder.
3. Die Mitglieder oder Ersatzmitglieder sind an der Mitwirkung ausgeschlossen:
 - a) in Sachen, in denen das Mitglied oder Ersatzmitglied selbst beteiligt ist oder bei denen er zu einem Beteiligten oder deren Mitgliedern in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
 - b) in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht oder Personen, mit denen er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
 - c) in Sachen, in denen er als Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
 - d) in Sachen in denen er unmittelbar oder mittelbar an der Entscheidung mitgewirkt hat, der Gegenstand des Verfahrens vor dem Ehrenrat ist.

Auch in diesen Fällen beruft der Obmann nach Reihenfolge ihrer Wahl ein Ersatzmitglied.

§ 3 Befangenheit der Mitglieder

Wird ein Ehrenratsmitglied wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat über den Antrag ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds. Sollte dem Antrag entsprochen werden, rückt an die Stelle des abgelehnten Mitglieds in der Reihenfolge der Wahl ein Ersatzmitglied.



§ 4 Ausschluss oder Befangenheit des Obmanns

Wird der Obmann des Ehrenrates wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheiden die übrigen Ehrenratsmitglieder über den Befangenheitsantrag. Sollte diesem entsprochen werden, rückt an die Stelle der Obperson ein Ersatzmitglied in der o. g. Reihenfolge.

§ 5 Verpflichtung der Mitglieder des Ehrenrates

Der Obmann hat jedes Mitglied des Ehrenrates vor Aufnahme seiner Tätigkeit bzw. zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch schriftliche Erklärung zu verpflichten, die Aufgaben eines Mitglieds des Ehrenrates getreu den Regelungen der Satzung und den bestehenden Ordnungen nach Recht und Gesetz sowie nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehung der Person wahrzunehmen und nur der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu dienen. Sie sind in gleicher Weise zur Verschwiegenheit über alle Umstände zu verpflichten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Ehrenrat stehen.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenrat und nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort. Die Verpflichtungserklärungen werden vom Obmann verwahrt und nach Ausscheiden eines Mitglieds des Ehrenrats der Hauptgeschäftsstelle zur dauerhaften Verwahrung übergeben.

Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß den Regelungen des DCD e. V.

§ 6 Einleitung des Verfahrens vor dem Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird durch Einreichung einer Antragsschrift beim Obmann des Ehrenrates angerufen. Die Antragsschrift muss den Antragsteller, den Antragsgegner, die angefochtene Entscheidung oder den Streitgegenstand bezeichnen, sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Die Antragsschrift soll auch eine Begründung enthalten. Wird der Antragsteller durch einen Dritten vertreten, muss auch eine schriftliche Vollmacht im Original dem Antrag beigelegt sein.
2. Der Obmann des Ehrenrates stellt die Antragsschrift dem Antragsgegner unter Bestimmung einer Frist zur schriftlichen Stellungnahme zu.

Zugleich fordert der Obmann die Hauptgeschäftsstelle auf, binnen einer von dem Obmann zu bestimmenden Frist die angefochtene Entscheidung sowie den gesamten Schriftverkehr, einschließlich etwaiger Sitzungsprotokolle und Stellungnahme(n) von Vereinsorganen



dem Ehrenrat vorzulegen.

Nach Eingang der Stellungnahme(n) und der Verfahrensunterlagen setzt der Obmann Frist zur abschließenden Stellungnahme und bestimmt den Termin zur Verkündung einer Entscheidung.

Der Ehrenrat soll zunächst den Beteiligten eine gütliche Einigung vorschlagen. Wird der Einigungsvorschlag abgelehnt oder kommt ein solcher nicht zustande, entscheidet der Ehrenrat in Beratung mehrheitlich. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.

Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn eine(r) der Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung stellt. Für diesen Fall fordert der Obmann nach Antragseingang einen Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 € unter Fristsetzung an. Erfolgt die Zahlung des Vorschusses nicht fristgerecht, gilt der Antrag auf mündliche Verhandlung als zurückgenommen.

Nach Eingang des Kostenvorschusses bestimmt der Obmann Termin zur mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft während laufendem Ehrenratsverfahren.

Beendet ein Mitglied seine Mitgliedschaft im DCD e. V. während einem laufenden Ehrenratsverfahren, geht dies zu Lasten eines ggf. gezahlten Kostenvorschusses. Der Austritt hat zur Folge, dass das Ehrenratsverfahren als zurückgenommen gilt.

§ 7

Mündliche Verhandlung

Der Obmann leitet die mündliche Verhandlung, führt in den Sach- und Streitstoff ein und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme. Über die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem Ort und Dauer der mündlichen Verhandlung, die Präsenz aller Verfahrensbeteiligten, die gestellten Anträge, sowie die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Obmann und einem Beisitzer zu unterzeichnen und in Abschrift den Beteiligten zuzuleiten. Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ehrenrat kann auf schriftlichen Antrag der Parteien Zuhörer aus dem Mitgliederkreis zulassen



§ 8

Beweiserhebung

Die Durchführung einer Beweisaufnahme beschließt der Ehrenrat mit Ausnahme der Verfahren, die die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zum Gegenstand haben, nur auf Antrag eines Beteiligten, sofern die streitige Behauptung für die Entscheidung erheblich ist. Ansonsten stellt der Ehrenrat keine eigenen Ermittlungen an und berücksichtigt lediglich das Vorbringen der Beteiligten. Zulässige Beweismittel sind Vorlage von Urkunden, Vernehmung(en) von Zeugen, Einholung von Sachverständigengutachten und die Einnahme des Augenscheins.

Zeugenaussagen werden grundsätzlich schriftlich eingeholt. Die mündliche Vernehmung von Zeugen wird nur angeordnet, wenn einer der Beteiligten einen ausdrücklichen Antrag stellt. Der Obmann macht die Ladung des Zeugen von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig. Die Entschädigung des Zeugen richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Sachverständigen und Zeugen.

Wird ein Beweisbeschluss verkündet, so hat der Ehrenrat die Durchführung der Beweisaufnahme auch im Übrigen davon abhängig zu machen, dass der Beweispflichtige den festzusetzenden Auslagenvorschuss bis zum Ablauf der festzulegenden Ausschlussfrist auf das darin bezeichnete Konto zur Gutschrift bringt.

Wird der Auslagenvorschuss innerhalb der Ausschlussfrist nicht geleistet, so wird der beweispflichtige Beteiligte mit diesem Rechtsmittel ausgeschlossen und der Ehrenrat entscheidet ohne weitere Anhörung der Beteiligten nach Aktenlage. Hierauf ist in dem Beweisbeschluss hinzuweisen.

Wird der Beweispflichtige in dem Ehrenratsverfahren durch einen Dritten vertreten, so gelten Säumnisse dessen als Säumnisse des Beweispflichtigen und werden diesem zugerechnet.

§ 9

Einstweilige Anordnungen

Der Ehrenrat kann auf Antrag vor der Hauptsachenentscheidung auch einstweilige Anordnungen erlassen, wenn der Antragsteller schwerwiegende Nachteile glaubhaft macht und sein Antrag in der Hauptsache hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Ehrenrat ist an den gestellten Antrag nicht gebunden und kann den Erlass der einstweiligen Anordnung von der Erfüllung von Auflagen und Sicherheitsleistungen abhängig machen. Die Entscheidung über einen solchen Antrag wird in der Regel ohne mündliche Verhandlung gefasst und kann im Falle besonderer Dringlichkeit schon vor Anhörung des Antragsgegners erfolgen. Ist ohne Anhörung des Antragsgegners eine einstweilige Verfügung ergangen, kann der Antragsgegner unbefristete Beschwerde beim Ehrenrat einlegen, über die der Ehrenrat vorab zu



entscheiden hat, es sei denn, der Antrag in der Hauptsache ist bereits zur Entscheidung reif. Ansonsten sind einstweilige Anordnungen unanfechtbar und werden mit der Entscheidung in der Hauptsache wirkungslos.

§ 10 Zurückverweisung bei Feststellung von Verfahrensmängeln

Stellt der Ehrenrat formale Mängel der angefochtenen Entscheidung fest, so hebt er diese in jedem Stadium des Verfahrens auf und verweist das Verfahren zur erneuten Entscheidung an die Stelle des Vereins zurück, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

§ 11 Entscheidung durch Urteil

Der Ehrenrat schließt ein Streitiges Verfahren durch Verkündung eines Urteils oder Beschlusses ab. Die Entscheidung ist schriftlich abzusetzen und enthält die Bezeichnung der Parteien sowie deren Bevollmächtigte, die Namen der Mitglieder des Ehrenrates, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, die Angabe des Zeitpunktes der Entscheidung, die Entscheidungsformel, den Tatbestand und die Entscheidungsgründe, sofern nicht die Beteiligten auf Absetzung von Tatbestand und Entscheidungsgründen verzichtet haben. Der Obmann stellt den Beteiligten die schriftliche Entscheidung förmlich zu. Hauptvorstand und Hauptgeschäftsstelle erhalten jeweils eine Ausfertigung der Entscheidung.

§ 12 Rechtsmittel

Ein vereinsinternes Rechtsmittel ist gegen die Entscheidungen des Ehrenrates nicht gegeben. Näheres siehe **Allgemeines** dieser Ordnung.

§ 13 Verlust des Anfechtungsrechts

Hat der Ehrenrat über einen Antrag entschieden, oder gilt ein Antrag als zurückgenommen, so kann der Ehrenrat deswegen nicht erneut angerufen werden. Ein gleichwohl gestellter Antrag ist vom Ehrenrat nach Anhörung des Antragsgegners im schriftlichen Verfahren als unzulässig zurückzuweisen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann in Analogie zu § 213 ZPO gewährt werden.

§ 14 Veröffentlichung der Entscheidung

Die Beendigung des Ehrenratsverfahrens wird auf der Homepage des DCD e. V. veröffentlicht. Zu diesem Zweck wird die Beendigung des Ehrenratsverfahrens vom Obmann der Hauptgeschäftsstelle mitgeteilt.

Darüber hinaus ist der Ehrenrat berechtigt, zu beschließen, dass der Entscheidungstenor auf der Homepage zu veröffentlichen ist.



Der Entscheidungstenor wird insoweit durch den Obmann des Ehrenrates der Hauptgeschäftsstelle zur Veröffentlichung bekannt gegeben.

§ 15

Verfahren über Disziplinarmaßnahmen und Geldbußen

Hat das Verfahren vor dem Ehrenrat Disziplinarmaßnahmen und Geldbußen zum Gegenstand, ist der Ehrenrat an die gestellten Anträge nicht gebunden und kann im Rahmen des Verfahrens auch eigene Ermittlungen anstellen und Beweise ohne Antragstellung erheben, sofern dies zur Wahrheitsfindung geboten erscheint. Der Ehrenrat würdigt die erhobenen Beweise nach seiner freien Überzeugung, gewonnen aus dem Inbegriff des Ergebnisses des Verfahrens und der etwa stattgefundenen mündlichen Verhandlung.

Kommt der Ehrenrat zu dem Ergebnis, dass der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt den hinreichenden Verdacht einer Straftat begründet und mit vereinsrechtlichen Mitteln nicht oder nicht angemessen geahndet werden kann, so legt er in jedem Stadium des Verfahrens den gesamten Vorgang der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur Weiterverfolgung vor.

Der Ehrenrat ist darüber hinaus berechtigt, Disziplinarmaßnahmen und Geldbußen im Rahmen des Ehrenratsverfahrens nach eigenem Ermessen herabzusetzen, soweit der Ehrenrat die verhängte Disziplinarmaßnahme oder Geldbuße für nicht angemessen erachtet.

Eine Verhängung einer weitergehenden Disziplinarmaßnahme oder einer höheren Geldbuße ist hingegen unzulässig.

§ 16

Kostenentscheidungen

Über die Kosten des Verfahrens entscheidet der Ehrenrat bei streitigen Verfahren zugleich in dem Urteil, bei anderweitigem Abschluss des Verfahrens durch Beschluss. Die Kostenentscheidung erfolgt nach den Grundsätzen des § 91 ZPO.

Die Kostenentscheidung ergeht in allen Fällen nur in Bezug auf die Verfahrenskosten für das Verfahren, die gegebenenfalls stattfindende mündliche Verhandlung oder soweit durch Beweisaufnahme Kosten angefallen sind.

Eine Erstattung der eigenen Kosten von Antragsteller und Antragsgegner oder der etwaiger Bevollmächtigter findet nicht statt.

Nach Abschluss des Verfahrens rechnet der Ehrenrat die Verfahrenskosten unter Berücksichtigung der ggf. geleisteten Vorschüsse ab und macht den



Dobermann Club Deutschland e.V.

Geschäftsstelle: Regina Scherg
Neckarweg 7, 34277 Fuldabrück
Tel.: 01 57 – 503 382 06

Internet: www.dobermannclubdeutschland.de
E-Mail: geschaeftsstelle@dobermannclubdeutschland.de

Beteiligten gegenüber Rück- bzw. Nachzahlung mit Kostenbescheid geltend. Die Verfahrenskosten sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kostenbescheides auf das darin bezeichnete Konto einzuzahlen. Wird die Kostenschuld nicht innerhalb der Zahlungsfrist ausgeglichen, unterrichtet der Obmann des Ehrenrates unter Beifügung einer Ausfertigung des Kostenbescheides den Hauptvorstand hierüber, dem die Beitreibung obliegt und der die Streichung des Mitgliedes gem. der Satzung des DCD e. V. veranlasst.

§ 17

Anwendung gesetzlicher Bestimmungen

Im Übrigen finden auf das Verfahren vor dem Ehrenrat die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) in ihrer jeweiligen geltenden Fassung Anwendung. Dies gilt auch, wenn und soweit Bestimmungen dieser Ehrenratsordnung unwirksam sein oder werden sollten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!

Letzte Aktualisierung: Oktober 2025

Seite 8 von 8